

## **Anlage 2 - Vergleich der Abschnitte des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke Crailsheim GmbH, die sich ändern werden**

<b>Paragraph</b>	<b>Alt Text</b>	<b>Para- graph</b>	<b>Neu Text</b>	<b>Begründung</b>
§ 7 Überschrift	Bildung, Zusammensetzung, Amtsdauer, Einberufung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung	§ 7 Überschrift	Einberufung und Durchführung der Gesellschafterversammlung	Über die Bildung, die Zusammensetzung, die Amtsdauer und den Vorsitz sind keine Regelungen erforderlich.
§ 7 Abs. 1	Die Gesellschaft hat eine Gesellschafterversammlung. Diese besteht aus dem jeweiligen Oberbürgermeister und aus weiteren fünf Mitgliedern, die der Gemeinderat aus seiner Mitte entsendet. Diese weiteren Mitglieder dürfen nicht zugleich dem Aufsichtsrat angehören.	---	---	<u>Zusammensetzung:</u> Zusammensetzung wird verändert und entfällt folglich.
§ 7 Abs. 2	Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Oberbürgermeister.	§ 7 Abs. 1	Die Gesellschafterversammlung besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Crailsheim. Die Geschäftsführung nimmt beratend an der Gesellschafterversammlung teil.	<u>Vorsitz:</u> Der Vorsitz ist entbehrlich und entfällt folglich. <u>Vertretung:</u> Gemäß § 104 Abs. 1 Satz 1 GemO vertritt der Bürgermeister die Gemeinde in der GmbH. <u>Beratende Teilnahme:</u> Die beratende Teilnahme der Geschäftsführung in der Gesellschafterversammlung wurde bisher in Abs. 12 geregelt.
§ 7 Abs. 3	Die Amtsdauer der Mitglieder der Gesellschafterversammlung endet mit dem Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderats. Die letzte Gesellschafterversammlung führt die Geschäfte bis zur Bildung der neuen Gesellschafterversammlung weiter.	---	---	<u>Amtsdauer:</u> Die Amtsdauer ist entbehrlich und entfällt folglich.

Paragraph	Alt		Neu		Begründung
	Text	Paragraph	Text	Paragraph	
§ 7 Abs. 4	Jedes Mitglied der Gesellschafterversammlung kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen.	---	---	---	<u>Niederlegung:</u> Die Niederlegung ist entbehrlich und entfällt folglich.
§ 7 Abs. 5	Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden einberufen.	§ 7 Abs. 2	Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung in Schriftform unter Mitteilung der Tagesordnung und Übermittlung der Sitzungsunterlagen einberufen. Zwischen dem Versand der Einberufungserklärung und dem Versammlungstag muss der Zeitraum von mindestens einer Woche gewahrt bleiben.	---	<u>Einberufung:</u> Wurde bisher in Abs. 5 geregelt. Sie erfolgte durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung. Gemäß § 49 Abs. 1 GmbHG muss die Einberufung durch die Geschäftsführung erfolgen.  <u>Einberufungsfrist:</u> Wurde bisher in Abs. 9 geregelt. Die Frist betrug bisher mindestens zwei Wochen. Unter den neuen Voraussetzungen ist eine kürzere Frist vertretbar.
§ 7 Abs. 6	Scheidet ein Mitglied aus dem Gemeinderat aus, verliert es sein Amt in der Gesellschafterversammlung.	---	---	---	<u>Ausscheiden:</u> Das Ausscheiden ist entbehrlich und entfällt folglich.
§ 7 Abs. 7	Scheidet ein Mitglied der Gesellschafterversammlung aus, so entsendet der Gemeinderat für die Restdauer der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger.	---	---	---	<u>Nachrücken:</u> Das Nachrücken ist entbehrlich und entfällt folglich.
§ 7 Abs. 8	Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.	§ 7 Abs. 3	Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.	---	Die ordentliche Gesellschafterversammlung wurde bisher in Abs. 8 geregelt.
§ 7 Abs. 9	Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.	---	---	---	<u>Einberufung:</u> Die Formalien der Einberufung werden künftig in § 7 Abs. 1 geregelt. Aufgrund der neuen Zusammensetzung ist eine kürzere Einberufungsfrist durchaus vertretbar.

Alt		Neu		Begründung
Paragraph	Text	Paragraph	Text	
§ 7 Abs. 10	Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte anwesend sind. Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit sich aus dem Gesellschaftsvertrag oder dem Gesetz nichts anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.	---	---	<u>Beschlüsse:</u> Die Formalien zur Beschlussfassung sind entbehrlich und entfallen folglich.
§ 7 Abs. 11	Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungsergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.  Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, sowie zwei Mitgliedern, die an der Verhandlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Sie ist den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis zu bringen.	§ 7 Abs. 5	Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Oberbürgermeister unterschrieben wird. Gegenstand des Protokolls sind Ort, Datum, Teilnehmer, Tagesordnung sowie Beschlüsse und sonstige Ergebnisse der Versammlung.	<u>Protokoll:</u> Wurde bisher in Abs. 11 Satz 1 geregelt. Gemäß § 48 Abs. 3 GmbHG ist ein Protokoll zu fertigen.
§ 7 Abs. 12	Die Geschäftsführung nimmt beratend an der Gesellschafterversammlung teil.	---	---	<u>Beratende Teilnahme:</u> Die beratende Teilnahme der Geschäftsführung wird künftig in § 7 Abs. 4 geregelt.

Alt		Neu		Begründung
Paragraph	Text	Paragraph	Text	
---	---	§ 7 Abs. 4	Auf Verlangen der Geschäftsführung, des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder der Mehrheit seiner Mitglieder oder eines Gesellschafters ist eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.	<u>Einberufungsrechte:</u> Es werden Einberufungsrechte zu einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung vergeben.
---	---	§ 8 Abs. 2	Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung muss ein Weisungsbeschluss im Gemeinderat der Stadt Crailsheim vorausgehen.	Dieser Absatz wird neu eingefügt. Hierdurch wird der Einfluss des Gemeinderats der Stadt Crailsheim sichergestellt.
§ 9 Abs. 2	Der Aufsichtsrat besteht aus elf Mitgliedern. Der Gemeinderat entsendet aus seiner Mitte zehn Mitglieder. Der jeweilige Leiter des Geschäftskreises der Stadtverwaltung, zu dem die Stadtwerke gehören, ist kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrates. Wird eine weitere Körperschaft des öffentlichen Rechts Gesellschafter der GmbH, ist dieser Absatz entsprechend zu ändern.	§ 9 Abs. 2	Der Aufsichtsrat besteht aus <b>13 Mitgliedern</b> . Der Gemeinderat entsendet aus seiner Mitte <b>acht Mitglieder</b> . Kraft Amtes sind der Oberbürgermeister und die Leitung des Ressorts Finanzen Mitglieder im Aufsichtsrat. Ferner sind durch den Gemeinderat drei Crailsheimer Bürger*innen zu bestimmen und in den Aufsichtsrat zu entsenden.	Die Anzahl der Aufsichtsräte steigt um zwei auf 13. Es kommt die Leitung des Ressorts Finanzen hinzu. Der Aufsichtsrat wird durch drei Crailsheimer Bürger*innen ergänzt. Hierdurch wird die Diversität des Gremiums und die Kompetenz des Gesellschafters gesteigert.
---	---	§ 9 Abs. 2 a	Der*die zu entsendende Crailsheimer Bürger*in darf nicht zugleich Mitglied im Gemeinderat sein. Ferner darf der*die zu entsendende Bürger*in kein Sondervertragskunde der Stadtwerke Crailsheim GmbH sein. Außerdem muss ausgeschlossen werden, dass der*die zu entsendende Bürger*in einem der Stadtwerke Crailsheim GmbH konkurrierendem Unternehmen angehört oder angehört hat.	Um erweiterte Fachkenntnisse und bürgerschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, soll der*die Crailsheimer Bürger*in kein Mitglied des Gemeinderats sein. Er*sie soll auch kein Sondervertragskunde oder ein Konkurrent sein um Geschäftsgeheimnisse der Stadtwerke Crailsheim GmbH zu schützen.
---	---	§ 9 Abs. 2 b	Tritt der*die Crailsheimer Bürger*in in den Gemeinderat ein oder erfüllt er*sie nachträglich eine andere Voraussetzung des § 9 Abs. 2 a, dann verliert er*sie sein* ihr Amt im Aufsichtsrat.	Die Bedingungen aus Abs. 2 a sollen auch bei nachträglichen Änderungen erfüllt sein.

Alt		Neu		Begründung
Paragraph	Text	Paragraph	Text	
§ 9 Abs. 4	Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen.	§ 9 Abs. 4	Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen. Hiervon ausgenommen sind der Oberbürgermeister und die Leitung des Ressorts Finanzen.	Da diese beiden Posten kraft Amtes im Aufsichtsrat vertreten sind, können sie das Amt nicht niederlegen. Sie können lediglich einen Vertreter benennen, der den Platz im Aufsichtsrat einnimmt.
§ 10 Abs. 1	Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der in § 9 Abs. 2 benannte Geschäftskreisleiter. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter für die jeweilige Amtsdauer. Der Stellvertreter handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden.	§ 10 Abs. 1	Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Oberbürgermeister. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter für die jeweilige Amtsdauer. Der Stellvertreter handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden.	Der Oberbürgermeister ist kraft Amtes im Aufsichtsrat vertreten und übernimmt den Vorsitz als gesetzlicher Vertreter der Stadt Crailsheim.
---	---	§ 10 Abs. 5 a	Weisungsrechte gegenüber Aufsichtsräten stehen der Gemeinde als entsendungsrechtliche Körperschaft nicht zu. Aufsichtsräte stehen gesellschaftsrechtlich in einem Treueverhältnis zur Gesellschaft und haben vorrangig die Interessen des Unternehmens zu verfolgen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass sie auch die besonderen Interessen der Gemeinde berücksichtigen. Im Regelfall dürften sich zwischen dem Unternehmenszweck, der zwingend am öffentlichen Zweck auszurichten ist, und dem von Gemeinderäten zu vertretenden Gemeinwohl, keine Interessenskonflikte entstehen. Bestehen Zielkonflikte, haben die Mitglieder des Aufsichtsrats den Interessen der Gesellschaft Vorrang einzuräumen.	Dieser Absatz wird neu eingefügt. Er behandelt die generelle Weisungsfreiheit der Aufsichtsräte.  Insbesondere der Leiter des Ressorts Finanzen soll durch diesen Absatz als Aufsichtsratsmitglied keinen Weisungen seines Arbeitgebers bzw. Dienstherrn unterliegen müssen.

In § 10 Abs. 9 des Gesellschaftsvertrages wird darauf verwiesen, dass sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung gibt. Die aktuelle Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ist vom 12.12.2007. Durch die Änderung der Zusammensetzung des Aufsichtsrats wird die bestehende Geschäftsordnung des Aufsichtsrats jedoch nicht tangiert. Eine gleichzeitige Änderung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats aufgrund der Änderung der Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist folglich nicht notwendig.